KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Genehmigungsverfahren und Klage bezüglich der Container-Siedlung in Upahl und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Genehmigungsprozess bezüglich der sich im Bau befindlichen Container-Siedlung in Upahl?

In welcher Form hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Einfluss auf den Prozess der Genehmigung von auf kommunaler Ebene neu geplanten Unterkünften für Personen, die sich über das Asylrecht im Land aufhalten?

Die Erteilung von Baugenehmigungen, unter anderem auch für Unterkünfte für Personen, die sich über das Asylrecht im Land aufhalten, ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden, die nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) von den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Das Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen richtet sich nach den von der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuwendenden Vorschriften des Bauordnungs- und des Bauplanungsrechts.

Am 9. März 2023 hat die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Bauaufsichtsbehörde ein Gespräch im Zusammenhang mit dem Bau der Gemeinschaftsunterkunft in Upahl geführt.

Zur Vorbereitung dieses Gespräches hatte diese untere Bauaufsichtsbehörde am 7. März 2023 ihre Rechtsauffassung in einem sogenannten Fragenkatalog im Wesentlichen zur Auslegung des § 246 Absatz 14 des Baugesetzbuches übersandt. In diesem Gespräch ist von dieser unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt worden, dass der Bauantrag gestellt und das Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Kommunen des Landes sind nach § 4 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlAG) verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme von Asylbewerbern ausreichend Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Für andere Gruppen ausländischer Flüchtlinge sollen sie Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, soweit dies für deren Unterbringung erforderlich ist. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen dabei umfassend. So erstattet sie – anders als dies bei der Mehrheit anderer Bundesländer der Fall ist – vollständig die für die Unterbringung anfallenden notwendigen Miet- und Herrichtungskosten (§ 5 FlAG) soweit das Landesamt für innere Verwaltung (LAiV) der Maßnahme vor der Auftragsvergabe oder vor dem Vertragsabschluss gemäß § 7 der Erstattungsrichtlinie zugestimmt hat.

2. Welche Korrespondenz mit Akteuren der kommunalen Ebene hat die Landesregierung bezüglich der sich im Bau befindlichen Container-Siedlung für Personen im Asylrecht in Upahl bisher geführt (bitte entsprechende Korrespondenzen tabellarisch auflisten und im Einzelnen anhängen)?

Welche themenbezogenen Abstimmungen zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Landesregierung fanden mit Bezug auf die Container-Siedlung in Upahl bisher statt?

Zur schriftlichen Korrespondenz und zur Gesprächsführung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (NWM) mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in diesem Fall wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zudem hatte die untere Bauaufsichtsbehörde bei der oberen Bauaufsichtsbehörde ohne Angabe des Anlasses bezüglich der "Hinweise zu bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden" am 24. Januar 2023 nachgefragt und die Existenz der aus dem Jahr 2015, aktualisiert Anfang 2016, stammenden Hinweise wurde am 27. Januar 2023 bestätigt. Diese Hinweise wurden auf Nachfrage der Abgeordneten Frau von Allwörden dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung am 15. März 2023 zur Verfügung gestellt (Ausschuss-Drucksache 8/321).

Zur geplanten Containerunterkunft in Upahl hat die kommunale Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit dem LAiV im Wesentlichen folgende schriftliche Korrespondenz geführt:

Datum	Absender	Inhalt der Korrespondenz
19.01.2023	NWM	erste Informationen über ein mögliches Grundstück in Upahl
19.01.2023	NWM	erste Informationen über die Planung einer Containerunterkunft ein-
		schließlich grober Kostenkalkulation und Informationen zu den mög-
		lichen Eckdaten: Mietdauer, denkbare Kapazität 400 Plätze,
		Betreibung, Bewachung
20.01.2023	LAiV	grundsätzliche Zustimmung zu einer Erstattungsfähigkeit nach dem
		FIAG dem Vorhaben nach Abstimmung mit dem Ministerium für
		Inneres, Bau und Digitalisierung (Eckdaten)
26.01.2023	NWM	erste Kostenkalkulation des potenziellen Vermieters
27.01.2023	NWM	Leistungsverzeichnis für die Containeranlage
27.01.2023	LAiV	Zustimmung zu einer Erstattungsfähigkeit der anfallenden notwen-
		digen Kosten nach dem FlAG für die Anmietung einer Container-
		anlage für zunächst 12 Monate
01.02.2023	NWM	Antrag Kostenerstattung für Bewachung in der Bauphase
01.02.2023	LAiV	Zusage Kostenerstattung für Bewachung in der Bauphase

Im Übrigen gab es nach der oben genannten Grundsatzentscheidung noch Korrespondenz zur Erstattungsfähigkeit nach dem FlAG, baulicher Details sowie zu Art und Umfang einer Bewachung oder Überwachung des Baugeländes und deren Erstattungsfähigkeit.

In Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten sowie die Aktenvorlage durch die Landesregierung geregelt. Nach Absatz 2 hat die Landesregierung jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat den vom Landtag eingesetzten Ausschüssen in deren jeweiligen Geschäftsbereichen auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder Akten vorzulegen. Der Landesregierung ist kein Beschluss eines der Landtagsausschüsse mitgeteilt worden, der die Aktenvorlage zur oben genannten Korrespondenz betrifft. Weder der Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern 8. Wahlperiode enthalten eine Regelung, nach der die Vorlage von Verwaltungsvorgängen im Rahmen der Beantwortung von Kleinen Anfragen durch die Landesregierung zu erfolgen hat. Aus diesen Gründen wird von einer Beifügung des Verwaltungsvorganges abgesehen.

- 3. Liegt der Landesregierung die Klage der Gemeinde Upahl gegenüber dem Landkreis Nordwestmecklenburg vor, mit der die Gemeinde die bereits begonnenen Arbeiten in erster Instanz stoppen konnte?
 - a) Wenn ja, in welcher Form war oder ist die Landesregierung an dem Verfahren beteiligt?
 - b) Wenn ja, wie positioniert sich das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu dieser Klage?
 - c) Wenn nicht, welche Informationen hat die Landesregierung eingeholt und erhalten?

Zu 3 und a)

Die Fragen 3 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung keine Klageschrift übersandt, jedoch mit Schreiben vom 27. Februar 2023 um Vorlage von Verwaltungsvorgängen im Eilverfahren der Gemeinde Upahl gegen den Landkreis Nordwestmecklenburg gebeten. Dazu wurde dem Gericht vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mitgeteilt, dass gegenüber dem Antragsgegner am 27. Januar 2023 die oben aufgeführte Zusage zur Kostenerstattung nach § 5 FlAG erteilt wurde.

Zudem wurde der hierzu im LAiV elektronisch geführte Verwaltungsvorgang aufgrund der gerichtlichen Verfügung übersandt. Ferner wurde mitgeteilt, dass dem Landkreis Nordwestmecklenburg als Antragsgegner im dort anhängigen Verfahren die Erteilung der Genehmigung im bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Sinne obliegt und dementsprechend hierzu kein Verwaltungsvorgang im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung geführt wird.

Vom Landkreis Nordwestmecklenburg wurde dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin übersandt. Zudem wurde das LAiV telefonisch über den vom Verwaltungsgericht Schwerin verhängten Baustopp informiert.

Zu b)

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die angeforderten Verwaltungsvorgänge und Informationen an das Gericht übermittelt (siehe vorstehende Antwort).

Zu c)

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und a) wird verwiesen.

4. Welche maximalen Unterbringungskapazitäten kann nach Kenntnis der Landesregierung die Container-Siedlung in Upahl bautechnisch aufbringen, wenn der Bau doch noch vollendet werden kann?

Der oben aufgeführten Zusage zur Kostenerstattung nach § 5 FlAG für das Vorhaben liegt eine Kapazität von maximal 400 Plätzen zugrunde. Medienberichten war zu entnehmen, dass der Kreistag eine kleinere Einrichtung präferiert.